



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

19.5258.02

Dr. iur. Christian von Wartburg, Kommissionspräsident
Advokat
Hauptstrasse 104
CH-4102 Binningen

Tel. G.: +41 61 421 05 95
E-Mail: vonwartburg@svwam.ch

An den Grossen Rat
des Kantons Basel-Stadt

Basel, 21. November 2019

Stellungnahme des Regierungsrates des Kanton Basel-Stadt zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht Nr. 19.5258.01 zum Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2018 des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Statthalterin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 seine Stellungnahme zum GPK-Bericht zum Jahr 2018 zukommen lassen. Gerne leiten wir Ihnen diese Stellungnahme weiter.

Die GPK dankt dem Regierungsrat für seine Stellungnahme und bittet den Grossen Rat, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Christian von Wartburg, Präsident

Beilage:

- Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht Nr. 19.5258.01 zum Jahr 2018



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 66
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 16. Oktober 2019

Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht 19.5258.01 zum Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2018 des Regierungsrats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosser Rat hat in seiner Sitzung vom 11. September 2019 Ihren Bericht 19.5258.01 vom 25. Juni 2019 zum Jahresbericht 2018 genehmigt und Ihre Forderungen, Empfehlungen und Erwartungen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Regierungsrats zu den im GPK-Bericht vermerkten offenen Fragen und Empfehlungen unter Berücksichtigung der im Grossen Rat erfolgten Debatte:

SEITE 9

Einsichtnahme in Betriebsanalysen

Die GPK erwartet, dass künftige Betriebsanalysen, unabhängig davon, ob intern oder extern durchgeführt, den Oberaufsichtskommissionen vollumfänglich zugänglich gemacht werden.

Die Ergebnisse der Betriebsanalyse des Kunstmuseums Basel wurden in einem Schlussbericht, der sowohl den politischen Gremien wie auch der Öffentlichkeit vorlagen, zusammengefasst. Richtig ist, dass der interne Bericht Betriebsanalyse Kunstmuseum nicht öffentlich zugänglich war. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass die Vertragsbestimmungen der KPMG dies verunmöglicht haben. Andererseits war und ist der Schutz der Vertraulichkeit und der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden unabdingbar und ist auch zentral für die Sicherstellung der Qualität einer Betriebsanalyse. Denn die Mitarbeitenden geben in zahlreichen Interviews offen Auskunft über ihre Arbeitsbereiche. Da es einige Funktionen im Museum nur einmal gibt, wären Aussagen auf die jeweilige Person zurückzuführen. Eine Offenlegung dieser Interviewaussagen ist mit der zugesicherten Vertraulichkeit nicht vereinbar. Den politischen Gremien stand und steht es jederzeit offen, den vollumfänglichen Bericht einzusehen.

Die Empfehlungen zur Betriebsanalyse konnten beim Historischen Museum Basel umgesetzt werden. Der Schlussbericht wurde am 5. September 2019 veröffentlicht. Bei künftigen Analysen wird darauf geachtet, dass die vertraglichen Bestimmungen eine Veröffentlichung zulassen.

SEITE 10

Inhaltliches zur Betriebsanalyse Kunstmuseum

Die GPK erwartet, dass die von der KPMG gemachten Feststellungen und die vom PD gemachten Versprechungen hinsichtlich der Massnahmen gemäss Zeitplan umgesetzt werden.

Die Umsetzung läuft gemäss Zeitplan und wird eng von einem Lenkungsausschuss begleitet.

SEITE 11

Neue Abstimmungsunterlagen

Die GPK erwartet von der Staatskanzlei eine Analyse der Schwachstellen. Gleichzeitig empfiehlt sie dem Regierungsrat die Entwicklung eines Konzepts, welches gewährleistet, alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Bedarfsfall schnellst-möglich umfassend auf allen Kanälen informieren zu können.

Am Urnengang vom 19. Mai 2019 haben 98,36 Prozent der Stimmberchtigten ihre Stimmabgabe korrekt vorgenommen. In Anbetracht der Umstellung bei den Abstimmungsunterlagen mit einem neuen, separaten Stimmrechtsausweis wurde damit ein guter Wert erreicht. Gesicherte Aussagen über die Gründe, weshalb die restlichen 1,64 Prozent nicht richtig abgestimmt haben, sind nicht möglich. Aufgrund der Rückmeldungen, die das Abstimmungsbüro in diesem Zusammenhang erhalten hat, ist jedoch davon auszugehen, dass viele dieser Stimmberchtigten die Unterlagen nicht vollständig angeschaut haben. Sie sind gewohnheitsgemäß vorgegangen und haben die Stimmzettel ohne Studium der Unterlagen angekreuzt und eingeworfen, ohne zu beachten, dass der Stimmrechtsausweis neu ebenfalls ins Couvert eingelegt werden muss. Im Nachgang zum Urnengang sind die Bemühungen und Massnahmen der Staatskanzlei deshalb darauf fokussiert, die Stimmberchtigten in Zukunft noch deutlicher darauf hinzuweisen, den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln zurückzuschicken.

Das Stimm- und Wahlmaterial wird hierfür verbessert, ohne dass am neuen Konzept grundsätzlich etwas geändert wird. Ein erneuter grundsätzlicher Wechsel der Unterlagen würde zur Verunsicherung derjenigen 98,36 Prozent der Stimmberchtigten führen, die die Stimmabgabe korrekt vorgenommen hatten. Neu wird beim Stimmrechtsausweis der Schriftzug „Stimmrechtsausweis“ vergrössert und die dazugehörige Symbolik verschlankt. Die aufgedruckten Pfeile sollen den Stimmberchtigten noch mehr Klarheit für die Anwendung geben und die Gestaltung soll insgesamt plakativer werden. Die Wegleitung zum neuen Stimmmaterial wird überarbeitet, vereinfacht und auf das wesentliche konzentriert. Zudem ist der Aufdruck eines deutlichen Warnhinweises auf dem Zweiwegcouvert geplant, der nochmals daran erinnert, den Stimmrechtsausweis ins Couvert einzulegen.

Zusätzlich zu den inhaltlichen Überarbeitungen des Stimmmaterials sind Kommunikationsmassnahmen angedacht, welche vor und während der Phase der Postzustellung der Unterlagen die Stimmberchtigten auf das Beilegen des Stimmrechtsausweises aufmerksam machen. Geplant sind der Versand einer Medienmitteilung sowie das Online-Stellen eines Erklär-Videos und von FAQs. Sämtliche Kommunikationsmassnahmen werden auch über die sozialen Medien verbreitet. Der Rücklauf der Couverts wird wieder genau beobachtet, sodass gegebenenfalls mit weiteren Kommunikationsmassnahmen reagiert werden kann.

Die Umstellung auf die neuen Abstimmungsunterlagen hat zwar einige Wellen geworfen. Dennoch betrachten wir die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 19. Mai 2019 insgesamt als erfolgreich. Einerseits wurde erreicht, dass 98,36 Prozent der Stimmberechtigten korrekt abgestimmt haben. Andererseits konnte man mit Kommunikationsmassnahmen den Anteil der richtigen Stimmen offensichtlich von zwischenzeitlich 2,5 Prozent auf 1,65 Prozent senken. Die Staatskanzlei sieht keine Notwendigkeit zu weiteren Kommunikationsplanungen, die über das oben Beschriebene hinausgehen. Die Stimmberchtigten sind im Mai 2019, wie von der GPK gefordert, „schnellstmöglich umfassend auf allen Kanälen“ informiert worden. Weitergehende Massnahmen wären unverhältnismässig und für Katastrophenereignisse vorzubehalten. Nicht zuletzt ist eine halb-direkte Demokratie auf die Mitwirkung ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Dazu gehören die Meinungsbildung und Information über die lokalen Medien und auch das sorgfältige Studieren der Abstimmungsunterlagen. Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts darf von Stimmberchtigten erwartet werden, dass sie nicht nur den Stimmzettel lesen, sondern auch sämtliche ihnen zugestellte Unterlagen (vgl. BGE 99 Ia 216 E. 2b).

SEITE 12

Kostenüberschreitung und Verzögerungen beim Neubau Biozentrum
Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei künftigen baulichen Grossprojekten eine stärkere und effizientere bauherrenseitige Projektorganisation mit einer engen Begleitung und Überwachung des Generalplaners zu implementieren.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass reibungslos umgesetzte Projekte wie das Klinikum 1 West, der Neubau UKBB, die FHNW-Bauten der Hochschule für Gestaltung und Kunst, viele Vorhaben der jüngsten Schulraumoffensive oder jüngst das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin belegen, dass auch komplexe Grossprojekte grösstenteils erfolgreich umgesetzt werden.

Abschliessende Erkenntnisse zu den Gründen der Kostenüberschreitungen und Verzögerungen beim Neubau Biozentrum liegen heute noch nicht vor. Die Vertreter der Projektorganisation und speziell zugezogene Experten müssen immer noch grosse Anstrengungen unternehmen, um das Projekt zu stabilisieren und die Fertigstellung sicherzustellen. Die Bauarbeiten wurden per Ende September 2019 abgeschlossen, kritisch ist aktuell der terminliche Verzug der Inbetriebsetzungen. Nach der Fertigstellung der Bauarbeiten erfolgen die Inbetriebsetzungen aller Anlagen (einzel), dann die integralen Tests (korrektes Zusammenspiel aller Anlagen) und dann wird das Objekt den Behörden zur Bauabnahme gemeldet. Die Inbetriebsetzungen kranken aktuell am noch nicht korrekten Funktionieren von Teilen der Gebäudeautomation. Hier sind vertraglich geschuldet Leistungen noch ungenügend oder unvollständig erbracht.

Der Regierungsrat wird kritisch prüfen, wann und mit welchen Ressourcen die Leistungen von beauftragten Planern enger überwacht werden müssen und welche Anpassungen an der bauherrenseitigen Organisation (Organe, Pflichten, Kompetenzen) sinnvoll sind. Zu diesem Zweck werden die beiden Regierungen eine Analyse der Entwicklungen durch einen externen Experten veranlassen.

SEITE 14

KFöB

Die GPK erwartet, dass die Departemente ihre Ausschreibungen mit der KFöB absprechen und bei Meinungsverschiedenheiten die Bedenken der KFöB ernst nehmen.

Die Verordnung zum Beschaffungsgesetz (VöB) des Kantons Basel-Stadt legt fest, dass wenn nichts Abweichendes bestimmt ist oder der Regierungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschliesst, die Vorsteherinnen und Vorsteher der sachlich zuständigen Departemente oder die von ihnen bezeichneten Verwaltungseinheiten für die jeweiligen Vergaben zuständig sind. Da die finanziellen Kompetenzen für die Beschaffungen beim sachlich zuständigen Departement und nicht bei der KFöB liegen, ist diese Zuweisung der Verantwortung sinnvoll. Mit dem Entscheid zur Einrichtung der gesamtkantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen im Jahr 2016 hat die Regierung zugleich auch die Ergänzung der VöB mit §32 Abs. 1^{bis} beschlossen. Demnach berät die KFöB die Departemente bei Submissionsfragen und begleitet sie in offenen und selektiven Ausschreibungsverfahren im Binnenmarkt- und im Staatsvertragsbereich. Mit diesem erweiterten Auftrag der KFöB wurde gleichzeitig auch der Auftrag an die Bedarfsstellen der Departemente, die KFöB beizuziehen, gesetzlich verankert. Dies mit dem Ziel, Ausschreibungen nicht nur unter Berücksichtigung der Anliegen der Bedarfsstellen durchzuführen, sondern auch unter Berücksichtigung aller beschaffungsrechtlichen Aspekte.

Aus den Bestimmungen der VöB lässt sich ebenfalls das Vorgehen für den Fall von Uneinigkeiten zwischen der KFöB und dem für die Beschaffung sachlich und finanziell zuständigen Departement ableiten: Bei Uneinigkeiten entscheidet der sachlich zuständige Regierungsrat. Erfreulicherweise kommt dieses Vorgehen nur in Einzelfällen zur Anwendung.

Die Departemente nehmen die Empfehlung der GPK zur Kenntnis, und die KFöB wird sich im Rahmen der engen Zusammenarbeit mit den Departementen weiterhin für gemeinsame Lösungen engagieren.

SEITE 16

IT-Sicherheit

Die GPK fordert vom Regierungsrat, die Umsetzung der IT-Sicherheitsweisungen in den Departementen sicherzustellen.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat die Überprüfung der Weisungskompetenz der Fachstelle kantonale Informationssicherheit gegenüber den Departementen

Umsetzung der IT-Sicherheitsweisung

Die Basisregelung für die Umsetzung der IT-Informationssicherheit bis hin zu den Departementen befindet sich in der Verordnung über die Informationssicherheit (ISV) vom Dezember 2016. Im Oktober 2017 wurde zudem die Netzwerksicherheitsweisung (NSP.BS¹) in Kraft gesetzt und im Januar 2019 die „Weisung Schutzmassnahmen Informationssicherheit (Schutzkatalog“ mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 für bestehende IKT²-Systeme. Diese zweite Weisung

¹ NSP.BS:

Weisung Netzwerksicherheit (Network Security Policy), 30.08.2019, Version V1.0

² IKT:

Informatik- und Kommunikationssysteme

enthält eine Liste von Schutzmassnahmen, „Schutzkatalog“ genannt, welche pro Schutzbedarfstufe³ für vier Schutzziele⁴ die jeweiligen Mindestanforderungen an die Informationssicherheit definieren. Um die Umsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen, haben das RSB⁵ und die KOI⁶ folgende Aktivitäten definiert:

1a) Gap-Analyse:

Die kantonalen IKT Leistungserbringerinnen und –erbringer (LE) sowie die Informatikabteilungen der Departemente (Dep.-IT) analysieren im laufenden Jahr die Abweichungen (engl. „Gaps“) zwischen den bestehenden IKT-Systemen und den neuen Vorgaben und erstellen eine Umsetzungsplanung sowie entsprechende Investitionsanträge.

1b) Überwachung der Umsetzung:

Die Analysen und deren Umsetzung werden von der kantonalen Fachstelle Informationssicherheit (ISO-RSM) koordiniert und im RSB im Rahmen eines fixen Traktandums überwacht.

1c) Informationssicherheitsstrategie (ISS):

Die Informationssicherheitsweisungen werden in eine neue ISS eingebettet und mit der neu überarbeiteten Informatikstrategie abgestimmt, um übergeordnete organisatorische Aspekte inklusive der Kompetenzen zu klären und Aktivitäten zu koordinieren.

1d) Wegleitungen:

Die Vorgaben zur Informationssicherheit werden zusammengefasst und in verständlicher Form aufbereitet. In Zukunft finden die Benutzerinnen und Benutzer alle für sie relevanten Vorgaben zur Informationssicherheit in einer Wegleitung für Mitarbeitende. Die darüber hinausgehenden Vorgaben auf Managementstufe werden in einer separaten Wegleitung für Dienststellen, Dateneignerinnen und Dateneigner zusammengefasst.

1e) Sicherheitsprüfungen (Audits):

Die ISV definiert den Auftrag, wonach der ISB⁷ gesamtkantonal und die ISBD⁸ in ihren Organisationen mit Audits die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit überprüfen. Bei Bedarf kann ISO-RSM mittels Rahmenverträgen auf zusätzliche Ressourcen und technisches Knowhow bei Beratungsunternehmen zurückgreifen für die Durchführung von Audits, welche Spezialwissen benötigen.

1f) Informationssicherheit-Managementsystem (ISMS):

Bis Ende 2019 wird ein kantonales ISMS-System aufgebaut. Damit erfolgt das Zusammentragen der Informationen sowie die Überwachung und Steuerung im Bereich der Informationssicherheit in Zukunft systematisch und möglichst automatisiert auf einer gemeinsamen Plattform.

³ Schutzbedarfsstufen: Klassifizierung in 1. Grundschutz (GS), 2. erhöhter Schutzbedarf (ES) und 3. sehr hoher Schutzbedarf (SHS)

⁴ Schutzziele: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Nachvollziehbarkeit und Zuordenbarkeit

⁵ RSB: Risk & Security Board

⁶ KOI: Konferenz für Organisation und Informatik

⁷ ISB: Kantonale/r Informationssicherheitsbeauftragte/r

⁸ ISBD: Informationssicherheitsbeauftragte der Departemente und Dienststellen = Mitglieder des RSB

Weisungskompetenz der kantonalen Fachstelle Informationssicherheit

Die von der GPK empfohlene Überprüfung der Weisungskompetenz ist bereits angestossen worden. So sollen unter anderem in der gemäss 1c) beschriebenen Informationssicherheitsstrategie (ISS) die organisatorische Eingliederung, die Weisungskompetenz der ISO-RSM sowie die Zusammenarbeit zwischen ISB, ISBD, den LE, den Leistungsbezügerinnen und -bezügern sowie weiteren wichtigen Stakeholdern definiert werden.

SEITE 19

Hearing Institut für Rechtsmedizin (IRM)

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Problematik um den noch nicht geklärten Datenschutz in Bezug auf genetische Phänotypisierung proaktiv anzugehen.

Die GPK empfiehlt weiter, dass das IRM zusammen mit den Datenschutzbeauftragten vorausschauend Lösungen erarbeitet und den Datenschutz sicherstellt.

Sowohl der Regierungsrat wie auch das angesprochene Institut für Rechtsmedizin schenken dem Datenschutz eine hohe Beachtung. In Bezug auf die Phänotypisierung sind derzeit generell noch alle Umsetzungsfragen offen. Zurzeit läuft die öffentliche Vernehmlassung zur Revision des entsprechenden Bundesgesetzes. Unter Einbezug der zuständigen kantonalen Fachstellen wird der Regierungsrat die Vorlage genau prüfen und sich mit einer entsprechenden Stellungnahme beim Bund einbringen. Zu gegebener Zeit wird sodann eine entsprechende Lösung zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet.

SEITE 21

Abteilung Langzeitpflege und Spitäler

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat sicherzustellen, dass auch in Zukunft genügend Pflegeheimplätze für die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung stehen.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsdepartement und der Kantonss- und Stadtentwicklung konkretisiert wird.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat zu prüfen, ob anstelle der Selbstevaluation der Spitäler-Organisationen eine regelmässige Kontrolle durch das Gesundheitsdepartement die Planung und somit auch die Qualität im Spitälerbereich erhöhen kann.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt heute über ein bedarfsgerechtes Angebot. Das Gesundheitsdepartement verfolgt die Situation der benötigten Pflegeheimplätze laufend und der Bedarf wird kontinuierlich antizipiert. Ziel ist es, die ambulanten Angebote weiter zu stärken, unter anderem mit zusätzlichen Wohnungen mit Serviceangeboten und weiteren ambulanten Angeboten für Menschen in niedrigen Pflegestufen (Spitäler und Tagesstrukturen). Falls die demografische Entwicklung den Bedarf an Pflegeheimplätzen steigen lässt, wird der Regierungsrat eine Erhöhung der Anzahl stationärer Pflegeheimplätze primär durch Erweiterungen (Verdichtung) bestehender Pflegeheime prüfen, um diesen Bedarf aufzufangen.

Die Kantonss- und Stadtentwicklung prüft, wie die Planungen des Gesundheitsdepartements in enger Zusammenarbeit optimal in die Gesamtplanung und insbesondere in die Arealentwicklungen einfließen können. Ein regelmässiger Austausch mit dem Präsidialdepartement erfolgte insbesondere bei der Wohnraumentwicklungsstrategie und wird auch weiterhin gepflegt.

Wie die GPK auf Seite 20 ihres Rechenschaftsberichts und Berichts zum Jahresbericht 2018 des Regierungsrats festhält, kann sich der Spitex-Anbieter jährlich durch eine Selbstevaluation elektronisch überprüfen. Zusätzlich ist im Abstand von drei Jahren ein externes Audit durch das Gesundheitsdepartement vorgesehen, welches den Spitex-Anbietern zusätzliche Inputs zur Qualitätsverbesserung liefert. Bei Bedarf werden ausserdem entsprechende (Verbesserungs-) Massnahmen definiert. Somit wird die Empfehlung der GPK bereits umgesetzt. Eine Auditierung von 120 Spitex-Organisationen ist sehr personalintensiv. Aufgrund der bereits heute feststellbaren hohen Qualität im Bereich der Spitex, wäre eine jährliche oder zweijährliche Auditierung nicht verhältnismässig.

SEITE 23

Swisslos-Fonds Basel

Die GPK empfiehlt, zukünftig in den publizierten Listen der bewilligten Gesuche die effektiv wirtschaftlich berechtigte Stelle zu nennen.

Im Sinne der Transparenz gegenüber der Bevölkerung empfiehlt die GPK zudem, die Kuchendiagramme im Jahresbericht zu veröffentlichen

Im Weiteren hält die GPK es für sinnvoll, die interne Vergabepraxis zu formalisieren und zu veröffentlichen, um gegenüber den Gesuchstellenden mehr Transparenz und Verständnis zu schaffen.

In den publizierten Listen der bewilligten Swisslos-Fonds-Gesuche werden die effektiv wirtschaftlich Berechtigten seit 2019 (rückwirkend) angeführt. Die GPK-Empfehlung ist damit bereits umgesetzt.

Ein Layout für Kuchendiagramme ist im Designkonzept des Jahresberichts aktuell nicht vorgesehen. Um volle Transparenz zu schaffen, wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Kuchendiagramme zur Verteilung bewilligter Swisslos-Fonds-Gesuche stattdessen künftig in einer Medienmitteilung publizieren.

Die gemäss Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 und dazugehöriger Erläuterungen geltende Vergabepraxis wurde verschriftlicht und ist auf der Homepage des Swisslos-Fonds abrufbar. Auch diese GPK-Empfehlung ist damit bereits umgesetzt worden.

SEITE 24

Problematische Doppelrolle der Regierungsräte im Verwaltungsrat der MCH Group

Die GPK fordert vom Regierungsrat, die Frage der Doppelrolle der Eignervertreter des Regierungsrats im Verwaltungsrat der MCH Group exemplarisch zu überprüfen.

Die Einschätzung der GPK führt das WSU zur Überzeugung, dass es sinnvoll und notwendig ist, der Oberaufsichtskommission die Ziele, welche der Regierungsrat mit dem Halten einer substantiellen Minderheitsbeteiligung verfolgt, detaillierter darzulegen. Entsprechend wurde beim Präsidenten der GPK bereits um einen Austausch gebeten. Ein Interessenkonflikt besteht nicht. Es werden die Interessen Basels vertreten. Ziel ist es, das Bestehen der MCH Group zu gewährleisten. Dies soll allerdings nicht auf Kosten der Basler Bevölkerung geschehen. Falls die MCH

Group Hallen an den Kanton Basel-Stadt verkaufen möchte, würde ein externer Immobilienexperte mit der Preiskalkulation beauftragt. Diese Kalkulation wäre Basis von Verhandlungen. Gerade in solchen Fällen stellt die Doppelrolle eine Stärke dar.

SEITE 25

IWB-Strategie

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, von den IWB die ausstehende Strategie betreffend die geplante Marktliberalisierung einzufordern.

Die laut GPK fehlenden strategischen Aussagen zur möglichen Strommarkttöffnung auch für Kleinbezügerinnen und Kleinbezüger sind – siehe unten – vorhanden. Aufgrund der Feststellung der GPK nimmt das WSU aber zur Kenntnis, dass es offenbar nicht gelungen ist, die entsprechende Information so zu vermitteln, dass sie für die GPK verwertbar gewesen wäre. Nur schon um ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern, werden das Departement und die IWB alles daran setzen, die Kommunikation adressatengerechter zu gestalten.

In der Tat beschäftigt sich die IWB bereits seit langem mit dem Wandel in der Energiewirtschaft und speziell der Liberalisierung in der Stromversorgung und hat entsprechende Festlegungen in ihrer Unternehmensstrategie gemacht. Der Verwaltungsrat der IWB hat die aktuelle Gesamtstrategie „smart IWB 2020“ Ende 2015 beschlossen und damit den Rahmen für die Weiterentwicklung des Unternehmens unter Fortführung des bestehenden Geschäfts gesetzt. Zielbild dieser Strategie ist

- die Marktfähigkeit des Unternehmens zu stärken und längerfristig zu erhalten,
- die Ertragskraft des Unternehmens zu verbessern und
- die Investitionsfähigkeit des gesamten Unternehmens zu sichern.

Über diese strategischen Festlegungen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Bericht zum IWB-Leistungsauftrag 2019-2022 Auskunft gegeben, der von der UVEK als zuständige Sachkommission ausführlich beraten wurde. Darin ist in Kapitel 4 „Umfeld und Strategische Ausrichtung“ u.a. festgehalten:

„Die zunehmende Digitalisierung des Alltages, die Energiestrategien des Bundes und der Kantone, die Abkehr von fossilen Energieträgern, die Deregulierung der Märkte sowie die Dezentralisierung der Stromproduktion sind Auslöser und Hintergrund vieler Veränderungen in der Energieversorgung. Als Folge ... entstehen neue Marktgegebenheiten und Geschäftsmodelle, in welchen Kunden und dezentrale Produzenten Rollen übernehmen können, welche bisher den Energieversorger vorbehalten waren.“

Um für diesen Wandel gewappnet zu sein, soll sich die IWB schrittweise bis 2020 zu einer umfassend integrierten Energiedienstleisterin entwickeln. Das Unternehmen ist dabei gefordert, Kosteneffizienz, eine klare Fokussierung auf die Kunden und mehr Agilität in den Vordergrund zu stellen. Dazu gilt es für die IWB, neue Kompetenzen aufzubauen, in innovative Geschäftsmodelle zu investieren und gezielt auch ausserhalb des angestammten Versorgungsgebietes tätig zu werden.

Basis dafür soll jedoch weiterhin die Verankerung der IWB als das Basler Querverbundsunternehmen für Energie, Wasser und Telekom sein. Im Stammgebiet soll Produkte und Dienstleis-

tungen angeboten werden, die auf eine wirtschaftliche, effiziente und zuverlässige Energieversorgung ausgerichtet sind. Die Zufriedenheit von Kundinnen und Kunden im Raum Basel soll im Mittelpunkt des Handelns der IWB stehen. Dank der eigenen Kraftwerksanlagen soll die IWB auch weiterhin eine sichere Versorgung, stabile Preise und hohe Qualität gewährleisten.“

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die IWB eine Strategie verfolgt, in der das – wichtige – Bestandesgeschäft optimiert wird, gleichzeitig aber möglichst innovative und kundenorientierte Entwicklungsoptionen geschaffen werden, um kleiner werdende oder wegfallende Geschäftsfelder als Folge der wettbewerblichen Entwicklungen und Veränderungen in den Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft zu ersetzen.

In Kapitel 5.1 des Berichts zum IWB-Leistungsauftrag 2019-2022 werden dann konkretere Ausführungen gemacht zur Situation und Positionierung in der Sparte Strom, die heute am meisten der Wettbewerbsentwicklung ausgesetzt ist.

Aktuell kann festgehalten werden, dass die IWB im Hinblick auf die erwartete vollständige Strommarktoffnung aktiv daran ist, ihre Verkaufs- und Vertriebsaktivitäten räumlich auszuweiten und gleichzeitig neue Produkte und Geschäftsfelder – bspw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dezentralen Stromerzeugungsanlagen oder im Bereich E-Mobilität – entwickelt. Zur Vorbereitung auf ein Agieren in einem – gänzlich – freien (Strom)-Markt werden u.a. die Vertriebsprozesse neu ausgerichtet und digitale Plattformen zum Vertriebs- und Kundenmanagement eingerichtet. Damit soll insbesondere auch dem im freien Markt zu erwartenden häufigen Kundenwechselprozess effizient entsprochen werden.

SEITE 26, SEITE 27, SEITE 32, SEITE 51, SEITE 52

Form, Inhalt und Qualität des Jahresberichts

Die GPK fordert, dass der Bericht vom Regierungsrat auch als Rechenschaftsbericht verstanden wird.

Die GPK empfiehlt, dass in der Jahresberichterstattung nicht nur nennenswerte Erfolge, sondern auch Misserfolge und Schwierigkeiten kommuniziert werden. Der Bericht soll auf wichtige Aspekte eingehen, die den Regierungsrat und die Verwaltung, aber auch den Grossen Rat und die Bevölkerung im Berichtsjahr beschäftigt haben.

Die GPK fordert vom Regierungsrat im nächsten Jahresbericht eine strukturierte Berichterstattung zu den diversen hängigen Projekten.

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat über den kantonalen Staatsschutz im Jahresbericht 2019 angemessen berichtet.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat und dem Gerichtsrat, das Zusammenspiel von Jahresbericht des Regierungsrats und dem separaten Jahresbericht des Gerichtsrats zu überprüfen.

Jahresbericht → Rechenschaftsbericht/wichtige Aspekte

Der Regierungsrat versteht den Jahresbericht als Rechenschaftsbericht und hat bei der Überarbeitung der Berichte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass bei der Berichterstattung eine realistische Standortbestimmung erfolgt. Im Kapitel «Legislaturplan» wird strukturiert zum Stand der Umsetzung der Legislaturziele und der Massnahmen berichtet. In ihren Vorworten nehmen die Mitglieder des Regierungsrates eine politische Wertung des Berichtsjahres vor und erörtern das Geschehene des vergangenen Jahres. Nach dem Vorwort berichtet jedes Departement

ment und jede Dienststelle über die wichtigsten Ereignisse des Berichtsjahres. Im neuen Layout wird jedes Ereignis durch eine eigene Überschrift eingeleitet, was die Lesbarkeit erhöht. Verständlicherweise kann hier aber nicht auf alles Geschehene eingegangen werden. Die Departemente und Dienststellen haben sich auf wesentliche Änderungen und Neuerungen sowie drängende Fragen zu fokussieren. Die Möglichkeit, in den Berichten per Link Bezug auf den Legislaturplan in Kapitel 2 oder weitere Dokumente zu nehmen, erhöht zudem die Transparenz. Einen weiteren Überblick über die Aufgaben der Dienststellen geben die Kennzahlen, die im Zuge der Neugestaltung des Berichtswesens überarbeitet wurden. Sowohl Kennzahlen als auch Finanzzahlen werden kommentiert und interpretiert.

Damit die Geschäftsprüfungskommission einfacher und direkter zu den für das Ausüben der Oberaufsichtsfunktion notwendigen Informationen kommt, bietet der Regierungsrat regelmässige Gespräche mit den Departementsvorstehenden an, wie sie bis vor einigen Jahren üblich waren. Das direkte Gespräch mit dem politisch und organisatorisch Verantwortlichen bietet die Möglichkeit, Fragen und Anliegen direkt und verbindlich zu klären. Zudem kann allfälligen Missverständnissen vorgebeugt werden.

Strukturierte Berichterstattung zu hängigen Projekten

Die Berichterstattung zu den wesentlichen Projekten ist im Jahresbericht wie folgt vorgesehen: Im zweiten Kapitel wird über den Stand der Massnahmen der Legislaturplanung berichtet. Die Departemente und Dienststellen berichten unter den Hauptereignissen über die wichtigsten Projekte des Berichtsjahrs. Ein Anliegen bei der Überarbeitung des Jahresberichts war es, Doppelspurigkeiten zu minimieren. Über einen bestimmten Sachverhalt soll wenn möglich an einer Stelle berichtet werden. Die von der GPK geforderte Übersicht über verzögerte Projekte widerspricht diesem Anliegen.

Im Rahmen der Beratung der Jahresrechnung 2015 hat die Geschäftsprüfungskommission eine Übersicht über die laufenden Projekte vorgeschlagen. Wie der Regierungsrat in seinem Schreiben vom 12. Mai 2016 an die Geschäftsprüfungskommission ausführte, erachtet er einen Wechsel von der heutigen Berichterstattung zu einem Projektportfolio als Qualitätsverlust, da differenzierte Aussagen und Wertungen nicht mehr möglich wären. Diese Einschätzung gilt auch für eine Auflistung verzögerter Projekte. Aus Sicht des Regierungsrats ist es adäquater, dass die verantwortlichen Stellen in den Departements- und Dienststellenberichten direkt über die Projekte bzw. über allfällige Verzögerungen berichten. Aufgrund der Anregung der Geschäftsprüfungskommission werden die Weisungen zur Berichterstattung im Hinblick auf den Jahresabschluss 2019 angepasst und die Departemente und Dienststellen darauf hingewiesen, dass allfällige Verzögerungen bei Projekten aufzuführen und zu erläutern sind.

Kantonaler Staatsschutz / Berichterstattung im Jahresbericht

Hier liegt ein Missverständnis vor: Im Jahresbericht des Regierungsrates wird tatsächlich auf Seite 415f. über den kantonalen Nachrichtendienst berichtet. Die GPK hat dies bereits zur Kenntnis genommen und entsprechend kommuniziert.

Was die Erwartungen und Anregungen der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft anbelangt, so sind diese derzeit bei der Staatsanwaltschaft in Prüfung bzw. teilweise bereits in Umsetzung. Die Staatsanwaltschaft wird spätestens bis im Februar 2020 wiederum gegenüber der Aufsichtskommission Stellung nehmen, die neuerlich berichten wird.

Separater Jahresbericht der Gerichte:

Die Berichterstattung der Gerichte im Jahresbericht 2018 orientiert sich an den Departements- und Dienststellenberichten. Aus Sicht des Regierungsrates ist eine umfangreichere Berichterstattung im Jahresbericht möglich, wobei von Seiten der Gerichte die gesamtkantonalen Vorgaben zum Layout und zum Terminplan einzuhalten sind. Der Gerichtsrat hat mit Schreiben vom 17. Juli 2019 gegenüber dem Regierungsrat Stellung genommen. Er möchte an der bisherigen Praxis festhalten. Da die Gerichte selbstständig sind, ist aus Sicht des Regierungsrates zwischen der Geschäftsprüfungskommission und dem Gerichtsrat zu klären, wie die Berichterstattung der Gerichte erfolgen soll.

SEITE 28

Einsitznahme in Leitungsgremien von subventionierten Vereinen, Stiftungen und Organisationen

Die GPK empfiehlt, die Praxis der Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Institutionen, an denen der Kanton nicht beteiligt ist, zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Gleiches gilt auch für eine rein private Einsitznahme von Mitgliedern des oberen Kaders in Leitungsgremien von subventionierten Institutionen

Der Regierungsrat ist sich des Konfliktpotenzials bei der Entsendung von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in Gremien ohne Beteiligung bewusst. In Bezug auf die Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien mit Beteiligung befinden sich denn auch aus den gleichen Gründen entsprechende Vorgaben in den Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien, S. 38 ff), welche auch für die Entsendung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien ohne Beteiligung analog angewendet werden können. Gemäss diesen sollen Entsendungen von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien mit Beteiligung zurückhaltend erfolgen und sorgsam abgewogen werden. Diese Zurückhaltung und das sorgsame Abwagen beinhaltet auch die Prüfung möglicher Interessenkonflikte und ist deshalb regelmässiger Bestandteil der Überprüfungen im Rahmen der Wahlverfahren von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung in Gremien solcher Institutionen.

Die im Personalgesetz in § 12 statuierte Treuepflicht verbietet Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung grundsätzlich jegliche Einsitznahme in Gremien, wenn diese im Konflikt mit deren Arbeitsverhältnis beim Kanton Basel-Stadt steht. Verstösse dagegen können personalrechtlich sanktioniert werden. Übereinstimmend damit bestimmt § 20 Personalgesetz, dass Nebenbeschäftigte insbesondere dann bewilligungspflichtig sind, wenn die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht. Die Zuständigkeit und Verantwortung betreffend die Umsetzung dieser Vorgaben liegt bei den Departementen. Verstösse dagegen können personalrechtlich sanktioniert werden.

SEITE 29

Regierungsrat übersieht Volksabstimmung

Die GPK empfiehlt, dass der Regierungsrat bei der Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte den zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang aktueller politischer Ereignisse berücksichtigt, ihn im Rahmen von Publikationen angemessen erläutert und die Inhalte seiner Ratschläge gegebenenfalls anpasst. Dies gilt umso mehr bei demokratischen Vorgängen wie einer Volksabstimmung.

Der Regierungsrat nimmt in seinen Ratschlägen die aktuellen politischen Diskussionen auf, die den Gegenstand des Geschäfts betreffen.

Im Fall der Zonenplanrevision II (ZPR-II) gilt es folgendes zu beachten:

Selbstverständlich hatte der Regierungsrat bei der Verabschiedung des Ratschlages Kenntnis von den neun Tage zuvor erfolgten Abstimmungen. Ein entsprechender kurzer Hinweis hätte bereits bei der Verabschiedung des Ratschlages Klarheit schaffen können. Wie aber im Schreiben 18.0768.02 vom 18. November 2018, der nachträglichen Weiterleitung von Einspracheergänzungen zur ZPR-II ausgeführt, beinhalten die neuen Verfassungsartikel keine Vorgaben zur in der ZPR-II thematisierten moderaten Erhöhung der baulichen Dichte. Die im Ratschlag enthaltenen Vorschläge für Gebiete, in denen eine bauliche Verdichtung städträumlich sinnvoll ist, sind unabhängig von neuen wohnpolitischen Regelungen oder Massnahmen zum Schutz von Mietern resp. Mieterinnen und preiswertem Wohnraum:

Der ergänzte § 34 der Kantonsverfassung verlangt eine Verbesserung des Mieterschutzes und wohnpolitische Massnahmen zum Schutz von bezahlbarem Wohnraum durch die Bewahrung von bestehenden Wohnraum, Quartiercharakter, Wohn- und Lebensverhältnissen. Die neue Verfassungsbestimmung § 11 Abs. 2 postuliert das Recht auf Wohnraum für alle in Basel wohnhaften Personen, was das Schaffen von zusätzlichem Wohnraum impliziert.

Gegenstand der ZPR-II sind Vorgaben zur zulässigen Art und Mass der baulichen Nutzung. Gesetzliche Grundlage ist das kantonale Bau- und Planungsgesetz. Der vorliegende Ratschlag ZPR-II beinhaltet im Sinne der vom Raumplanungsgesetz des Bundes und des kantonalen Richtplans geforderten Innenverdichtung Vorschläge zur moderaten Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte in einigen städträumlich besonders geeigneten Gebieten, daneben aber auch Vereinfachungen überholter altrechtlicher Bebauungspläne, Kleinkorrekturen am Wohnanteilplan und Zweckbestimmungen der Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse. Die Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte sagt jedoch nichts darüber aus, wie diese Innenverdichtungen erfolgen sollen und sie greift nicht vor, welche allfälligen neuen wohnpolitischen Vorgaben dabei zu beachten sind.

Die für den Gegenstand des Ratschlags ZPR II relevanten Verhältnisse haben sich somit durch die von der Bevölkerung angenommenen Mieterschutzinitaliven nicht verändert: An den sachlichen Umständen, die für die Innenentwicklung durch eine moderate Vergrösserung der Spielräume für bauliche Verdichtung sprechen, hat sich seit der Planauflage nichts geändert. Das Bevölkerungswachstum und das noch stärkere Wachstum der Arbeitsplatzzahlen in der Stadt sind nach wie vor gegeben und auch künftig zu erwarten. Mit dem neu geschaffenen Verfassungsan-

spruch auf angemessenen Wohnraum für Alle wurde die Innenentwicklung im Gegenteil erst recht in ihrer Notwendigkeit bestätigt.

Die aufgrund der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 erfolgten Ergänzungen des § 34 der Kantonsverfassung zur Förderung des Erhalts preiswerten Wohnraums und zur Bewahrung der Verhältnisse in den Quartieren beinhalten kein Verbot für bauliche Verdichtungen. [...] Der geforderte Wohnschutz zielt eben gerade nicht auf die bauliche Dichte selbst, welche Gegenstand des Ratschlags ZPR-II ist, sondern auf die wohnraumpolitischen Rahmenbedingungen. Dies gilt für den vorliegenden Ratschlag umso mehr, als dieser nur moderate Erhöhungen um ein oder zwei Geschosse in besonders geeigneten Gebieten bei Wahrung der bestehenden städtebaulichen Grundmuster und Nutzungscharakteristika vorsieht. Grössere städtebauliche Neuordnungen werden nämlich ausserhalb der Zonenplanrevision über eigene Planungsverfahren für Arealentwicklungen vorgelegt.

Regelungen betreffend den Schutz bestehenden Wohnraums, Abriss und Zweckentfremdung von Wohnraum oder betreffend Förderung preiswerten Wohnraums sind somit klarerweise nicht Gegenstand des Bau- und Planungsgesetzes und des vorliegenden Ratschlags zur Zonenplanrevision. Diese Themen sind in anderen Gesetzen, in Basel insbesondere im Wohnraumfördergesetz verankert. Der vorliegende Ratschlag ZPR-II greift deshalb auch neuen wohnpolitischen Strategien zugunsten der in die Kantonsverfassung aufgenommenen Schutzziele für Mieter resp. Mietrinnen und preiswerten Wohnraum in keiner Weise vor: Allfällige neue Regelungen oder Massnahmen zum Mieterschutz, betreffend Unterhalt, Sanierungen und Abbruch von Wohnraum oder zur Förderung preiswerten Wohnraums kommen unabhängig von den im aktuellen Ratschlag thematisierten Zonenänderungen zur Anwendung. Da diese wohnpolitischen Massnahmen kein Gegenstand des Zonenplans sind, generiert der Ratschlag ZPR-II auch keine entsprechenden Ansprüche auf „Planbeständigkeit“.

Nicht zuletzt stellt sich im Gegenteil die Frage, ob das neue Verfassungsziel des Erhalts beziehungsweise der Schaffung preiswerten Wohnraums langfristig gerade durch ein Einfrieren der Angebotsmenge bei stetig steigender Nachfrage allenfalls mehr gefährdet wäre als durch eine stetige moderate Vergrösserung des Wohnungsangebots durch Innenverdichtung.

SEITE 30

Nebenbeschäftigte

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, eine systematische Erfassung von gemeldeten Nebenbeschäftigungen zu prüfen.

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat im Rahmen der Eignergespräche zu prüfen, wie die ausgelagerten Betriebe Nebenbeschäftigte erfassen und überprüfen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung betreffend die Information und Erfassung von Nebenbeschäftigte von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung liegt bei den Departementen. Die Umsetzung ist bei den departmentalen Personalabteilungen angesiedelt. In Anbetracht der Tatsache, dass von rund 11'000 Mitarbeitenden rund 50 einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung nachgehen (durchschnittlich 8 Mitarbeitende pro Departement) drängt sich eine einfache Handhabung (Excel-Tabelle) ohne Folgekosten auf.

Die Aufsicht des Regierungsrates über die Beteiligungen richtet sich nach den PCG-Richtlinien. Dazu gehört u.a., dass der Regierungsrat die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane wählt und während der Amts dauer auch abberufen kann bzw. das entsprechendes Wahlrecht im Rahmen der Eigentümerversammlungen wahrnimmt. Voraussetzungen für eine Wahl sind neben der

Fachkompetenz die Unabhängigkeit und Integrität. Nebenbeschäftigen können die Unabhängigkeit und Integrität beeinflussen. Die Prüfung von Nebenbeschäftigungen erfolgt deshalb regelmässig einerseits im Rahmen der Besetzung der Aufgabe und andererseits in den Eignergesprächen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung betreffend die Erfassung und Prüfung der Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden der ausgelagerten Betriebe liegt bei diesen Betrieben. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Eignergespräche entsprechend der Empfehlung der GKP über die diesbezügliche Praxis informieren lassen.

SEITE 31

Staatsarchiv: Informationssicherung – Vorarchiv und Erschliessung

Die GPK wiederholt ihre Empfehlung aus dem Jahresbericht 2017, ein Sonderprojekt Abbau Erschliessungsrückstände schnellst-möglich zu prüfen und einzurichten.

Die anlässlich des Jahresberichts 2017 getätigte Aussage ist nach wie vor zutreffend: Trotz Umsetzung verschiedener Massnahmen für eine effizientere Erschliessung sind nicht genügend Ressourcen vorhanden, um den laufenden jährlichen Zuwachs an Unterlagen vollumfänglich zu erschliessen, geschweige denn die bestehenden Rückstände abzubauen. So liess sich mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Bereich Erschliessung auch im Jahr 2018 zum dritten Mal in Folge der Umfang des Zuwachses im Berichtsjahr nicht bewältigen. Dadurch hat der Umfang der nicht erschlossenen und damit für die Benutzung nicht verfügbaren Unterlagen erneut zugenommen (Stand 31. Dezember 2018: 1'655,5 Laufmeter).

Das PD wird die Einrichtung eines befristeten Sonderprojekts zum Abbau der Erschliessungsrückstände prüfen.

SEITE 33

Abschlussrechnung zum Erweiterungsbau Kunstmuseum

Die GPK erwartet, dass die Abschlussrechnung für den Erweiterungsbau nun unverzüglich vorgelegt wird. Bei künftigen Bauprojekten, wie bspw. dem Neubauprojekt Naturhistorisches Museum/Staatsarchiv, sind zudem „lessons learned“ aus diesem Erweiterungsprojekt aufzunehmen und hinsichtlich der Budgetierung auf die Einhaltung des Baukredits zu achten.

Die externe Untersuchung zu den bauphysikalischen Problemen bei gewissen Dachaufbauten des Erweiterungsbaus liegt nun vor. Aktuell werden das weitere Vorgehen definiert und die notwendigen Schritte in die Wege geleitet. Die definitive Bauabrechnung kann erst nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten erstellt werden. Auf der Basis der vorliegenden provisorischen Bauabrechnung und einer Schätzung einer allfälligen Beteiligung am oben erwähnten Schadenfall erwartet die Bauherrschaft eine maximale Kostenüberschreitung in der Höhe von 3,5 Prozent der Kreditsumme. Das BVD hat die interessierten grossrächtlichen Kommissionen im August über die Ergebnisse der externen Untersuchung sowie über die provisorische Abschlussrechnung informiert.

Der Regierungsrat erinnert an dieser Stelle an die aussergewöhnliche Ausgangslage, nämlich dass in Abhängigkeit einer grosszügigen Schenkung binnen zweier Jahre ein Ratschlag für ein 100 Millionen-Erweiterungsbau vorgelegt werden musste. In dieser vorgegeben Frist mussten

unter anderem Rahmenbedingungen definiert, das Raumprogramm beschrieben, das Planerteam evaluiert und ein Vorprojekt mit Kostenschätzung erarbeitet werden. Branchenüblich hat eine solche Kostenschätzung eine Genauigkeit von plus/minus 20 Prozent unter der Voraussetzung einer stabilen Bestellung (sprich keine Projektänderungen). Bei der Diskussion der oben erwähnten Kostenüberschreitung sollte zudem die Komplexität dieses Vorhabens (der SIA kategorisiert Museumsbauten auf höchster Stufe wie Laborbauten und Universitätskliniken) mitberücksichtigt werden.

Die Empfehlung bezüglich lessons learned fliesst in aktuelle Vorhaben ein, insbesondere was die Budgetierung der diversen Kostenarten betrifft.

SEITE 34

***Unklare Budgetierung im Generalsekretariat
Die GPK empfiehlt, dass künftige Budgetierungs- und Projektierungsprozesse besser auf-einander abgestimmt werden.***

Das BVD nimmt die Empfehlung der GPK gerne zur Kenntnis und versichert, bemüht zu sein, alle zum Zeitpunkt der Budgetierung bekannten Informationen im Budgetprozess einfließen zu lassen und mit anderen Abteilungen abzustimmen.

SEITE 35

***Ungenügende Erreichbarkeit des Bau- und Gastgewerbeinspektors (BGI)
Die GPK fordert einmal mehr, dass das BGI umgehend die Öffnungszeiten und telefonischen Sprechstunden den modernen Anforderungen an eine Verwaltungseinheit anpasst und sich betreffend Erreichbarkeit an anderen Dienststellen mit Kundenkontakt orientiert.***

Der Regierungsrat nimmt die Kritik der GPK ernst, weil Kundenfreundlichkeit und Erreichbarkeit zentrale Grundpfeiler einer serviceorientierten Verwaltung sind. Dementsprechend legt das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) Wert darauf, für seine Kundschaft eine möglichst gute Dienstleistung zu erbringen und dabei stets höflich und gut erreichbar zu sein.

Ein Teil der Kritik an der Erreichbarkeit des BGI beruht möglicherweise auf einem Missverständnis. Das BGI ist seit April 2018 während den Bürozeiten durchgehend erreichbar. Wenn alle Liniен besetzt sind, kann es allerdings auch heute noch geschehen, dass der Anrufbeantworter einspringen muss. Die Anrufe werden entgegengenommen und einfache Standard-Anfragen werden wie bei anderen Dienststellen mit Kundenkontakt am Telefon erledigt. Oft handelt es sich jedoch um Anfragen, die kaum spontan am Telefon beantwortet werden können. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kundschaft des BGI vorwiegend aus Fachleuten zusammensetzt. Dies im Gegensatz etwa zur Einwohnerkontrolle, deren Dienste von jedermann in Anspruch genommen werden.

Um die Anfragen der Fachleute mit der notwendigen Qualität und rechtlichen Zuverlässigkeit behandeln zu können, ist seitens der BGI-Mitarbeitenden in der Regel eine Vorbereitung notwendig. Aus diesem Grund werden die meisten Anfragen im Rahmen von telefonischen oder persönlichen Beratungsterminen behandelt, was es erlaubt, die Thematik der Anfrage entsprechend dem Bedürfnis der Kundschaft zu vertiefen. Die Termine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Beratungstermine werden während den gesamten Bürozeiten angeboten, auf Wunsch auch ausserhalb der Bürozeiten, z.B. abends. Darüber hinaus bietet das BGI täglich Sprechstun-

den an für unangemeldete Beratungsgespräche. Insgesamt führt das BGI jährlich rund 20'000 Beratungsgespräche durch.

Den in der Grossratsdebatte geäusserten Klagen wegen mangelnder Höflichkeit gegenüber der Kundschaft geht die Leitung des BGI nach. Falls entsprechende Klagen an die GPK gelangen, bitten wir um deren Weiterleitung. In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht vergessen werden, dass es in der Natur der Sache liegt, dass das BGI einen Teil der Kundschaft enttäuschen muss, etwa wenn ein Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Das BGI ist deshalb, wie jede andere bewilligende und kontrollierende Behörde auch, zeitweise mit negativen Kundenreaktionen konfrontiert.

SEITE 37

Verzögerungen bei Städtebau und Architektur

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, dass er die Kontrollmechanismen in Bauprojekten verstärkt und die aktuellen Leistungen der Abteilung Städtebau und Architektur in Bezug auf Planung, Realisierung, Kostenstruktur überprüft. Die GPK erkennt derzeit keine eigenständige und kritische Selbstreflexion der Verantwortlichen in diesem Bereich.

Im Rahmen seiner Auswahl von GAP-Projekten hat der Regierungsrat beschlossen, das für den Investitionsablauf (für Hochbauvorhaben im Verwaltungsvermögen) etablierte Drei-Rollen-Modell nach sieben Jahren gleichbleibender Anwendung zu überprüfen. Der Regierungsrat und seine in die diversen Projektorganisationen delegierten Mitarbeitenden (Eigentümer- und Nutzervertreterinnen sowie Vertreter des Baufachorgans) bemühen sich weiterhin mit Nachdruck, die Vorgaben bezüglich Qualität, Kosten und Termine einzuhalten. Kritische Projekte, insbesondere der Neubau Biozentrum, lassen leicht vergessen, dass die Mehrzahl der Hochbauvorhaben diese Schlüsselkriterien gut erfüllt haben.

Auch die Finanzkontrolle stellt in ihrem Bericht Nr. 32 vom 8. Juli 2019 ein gutes Gesamtbild beim BVD fest. Kostenabweichungen werden gut begründet und bei allfälligen Kostenüberschreitungen werden die Gründe und die Rechtmässigkeit mittels RRB, GRB und ähnlichem dokumentiert. Die Finanzkontrolle stellt weiter fest, dass Kostenüberschreitungen sukzessive abnehmen und dass das Kostenmanagement bei den Objekten laufend optimiert und verbessert wird.

Die Finanzkontrolle hat für den Zeitraum von fünf Jahren eine Auswertung sämtlicher Bauabrechnungen beim Hochbauamt vorgenommen und eine Statistik erstellt. Dabei stellt sie fest, dass gerechnet über alle Objekte das Total der Kreditsumme unter dem Strich unterschritten bzw. nicht ausgeschöpft wird. So weisen von 118 vorgenommenen Abrechnungen in den Jahren 2014 bis und mit 2018 konkret 27 Objekte eine Kreditüberschreitung von insgesamt 6,3 Mio. Franken aus, was rund einem Prozent der Gesamtkreditsumme von 630,4 Mio. Franken entspricht. Im Gegenzug ist im Betrachtungszeitraum für 91 Objekte eine Kreditunterschreitung festzustellen. Kumulierte belaufen sich die Unterschreitungen auf 93,4 Mio. Franken, was einer Nicht-Ausschöpfung der Gesamtkreditsumme von 14,8 Prozent entspricht.

SEITE 39

Weiterhin widersprüchliche Daten und Fakten zu Baumfällungen

Die GPK fordert, dass ihre frühere Empfehlung für eine aussagekräftige Statistik nun umgesetzt wird.

Zudem sollen die Begrifflichkeiten einheitlich verwendet werden, insbesondere was „Baumsaldo“, „Ersatzpflanzungen“ und „Neupflanzungen“ angeht.

Es muss zwischen den öffentlichen und privaten Bäumen in Basel unterschieden werden: Der Informationsstand über die öffentlichen Bäume ist sehr hoch. Pro Baum wird eine Akte über die Pflanzung, Schnitt, gesundheitlicher Zustand, etc. geführt. Zudem ist die Anzahl Bäume im öffentlichen Raum in den letzten zehn Jahren um ca. 1'500 gestiegen. Die Baumbilanz ist somit positiv. Bei den privaten Bäumen präsentiert sich die Datenlage anders. Hier liegen in der Regel keine Informationen bezüglich Neupflanzungen und Fällungen vor. Nur die Fällung von geschützten Arten muss gemeldet werden.

Das Bau- und Verkehrsdepartement nimmt aber zur Kenntnis, dass die Statistik schwer verständlich ist. Die Stadtgärtnerei wird deshalb mit Abschluss des Geschäftsjahrs 2019 eine einfach verständliche Statistik der öffentlichen Bäume (Strassen- und Parkbäume) erstellen. Im Sinne der Transparenz wird diese Statistik ab Januar 2020 jährlich wiederkehrend auf der Homepage der Stadtgärtnerei publiziert. Einfach nachvollziehbare Erläuterungen mit den gewünschten einheitlichen Begrifflichkeiten sollen helfen, die Zahlen korrekt zu interpretieren.

SEITE 41

Fördergelder Abteilung Sport

Die GPK empfiehlt, jede Auszahlung von Fördergeldern nur aufgrund entsprechender Vereinbarungen auszurichten.

Die Umsetzung hat bei allen neuen Beiträgen an Leistungssportzentren bereits begonnen. Werden Fördergelder ausbezahlt, so wird entweder eine Vereinbarung getroffen oder das Gesuch beinhaltet bereits alle wesentlichen Punkte und die Förderung erfolgt «gestützt auf das Gesuch».

SEITE 41

Spezialangebote der Volksschule

Die GPK erwartet, dass diese Entwicklung genau beobachtet und analysiert wird, damit entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

Die Zuweisung zu den Spezialangeboten der Volksschule erfolgt nach gleichbleibenden Kriterien. Grundsätzlich werden integrative Lösungen vorrangig in Erwägung gezogen und es wird nur dann für eine separate Sonderschulung entschieden, wenn eine weitere integrative Schulung der betreffenden Schülerin, dem Schüler oder der Klasse nicht mehr zugemutet werden kann. Die Belegung der verfügbaren Plätze wird konstant überwacht und bei Bedarf angepasst. Um den gestiegenen Anforderungen sowohl hinsichtlich der Anzahl der Schülerinnen und Schüler als auch des angestiegenen Schweregrades ihrer Verhaltensproblematik gerecht zu werden, musste auch die pädagogische Ausgestaltung der Schulung in den Spezialangeboten mehrfach angepasst wer-

den. Die aktuelle und zukünftige Entwicklung der Spezialangebote wird genau beobachtet, so dass fundierte Grundlagen vorliegen, wenn notwendige Anpassungen vorgenommen oder Massnahmen umgesetzt werden müssen.

SEITE 42

Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Die GPK erwartet weiterhin eine sorgfältige Beobachtung dieser Entwicklungen und entsprechendes Reagieren.

Der Schulpsychologische Dienst analysiert im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Anstieg der Anmeldezahlen, welche Problemstellungen anteilmässig eher konstant bleiben und welche eine deutliche Zunahme erfahren.

Die bestehende interdisziplinäre Zusammenarbeit des SPD mit den Schulen und anderen schulunterstützenden Diensten (Schulsozialarbeit, Fachstelle Förderung und Integration, etc.) wird hinsichtlich der schulbezogenen Faktoren (Umgang mit Heterogenität, Umgang mit sozialen Problemlagen, Ressourcenausstattung der Schulen), die Einfluss auf die Anmeldezahlen haben können, intensiviert. Dadurch soll auf niederschwellige Weise Einfluss auf die schulbezogenen Faktoren genommen werden, bevor es zu einer Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst kommt.

SEITE 44

Legionellen-Infektionen

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er einen Kataster für Verdunstungskühllanlagen erarbeitet und die erlassene Epidemieverordnung als Grundlage für routinemässige Kontrollen dieser Anlagen nutzt.

Kühlaggregate bzw. Kühltürme sind im Zusammenhang mit Legionellosen im Lebensmittelrecht nicht genannt, so dass dieses keine Grundlage für eine entsprechende Kontrolltätigkeit bietet. Eine solche Handhabe, konkret das Einführen einer Meldepflicht bzw. eines Katasters für solche Kühllanlagen, wäre im nationalen Epidemienrecht möglich. Nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts können jedoch Kantone in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt hat, keine eigene Rechtsetzungskompetenzen mehr wahrnehmen. Gestützt auf seine umfassende Gesetzgebungskompetenz (insbesondere Art. 118 Abs. 2 lit. b Bundesverfassung) hat der Bund das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) erlassen. Dieses sieht in Art. 19 Abs. 2 lit. e vor, dass der Bundesrat technische Installationen, die übertragbare Krankheiten verbreiten können, einer Registrierungspflicht unterstellen kann. Hierzu hält der Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des EpG vom 3. Dezember 2010 Folgendes fest:

„Bestimmte technische Installationen können eine Quelle von Erkrankungen sein. Ein bekanntes Beispiel stellen Kühltürme zur Gebäudeklimatisierung dar, deren Abluft die Quelle von Legionellose-Ausbrüchen mit Todesfällen sein kann. Bei einer auffälligen Häufung von Erkrankungen stellt sich die Frage, wo die Quelle zu lokalisieren ist. Dies ist ohne Kenntnis der Standorte schwierig zu eruieren. Die vorliegende Regelung ist bewusst als Möglichkeit formuliert. Tatsächlich scheint

es zum heutigen Zeitpunkt unverhältnismässig, dass die Kantone ein Kataster von Gebäuden mit Kühltürmen erstellen und regelmässig aktualisieren lassen. Je nach Kanton bestehen zwar auch aus Gründen des Energieverbrauchs Bewilligungsverfahren ab einer bestimmten Ausgangsleistung solcher Installationen, die Praxis ist jedoch sehr unterschiedlich. Es ist zurzeit vorzuziehen, mit Empfehlungen zur Installation, zum Betrieb und zur Wartung von Installationen mit Gefährdungspotenzial die Gefahr für die öffentliche Gesundheit möglichst gering zu halten. Allerdings könnten in Zukunft weitergehende Massnahmen nötig werden, falls die Gefahren durch übertragbare Krankheiten in technischen Einrichtungen zunehmen.“

Aufgrund der Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 lit. e EpG ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber den Bereich der Registrierungspflicht für technische Installationen, welche übertragbare Krankheiten verbreiten können, abschliessend geregelt hat. Dabei hat er die Regelungskompetenz für diesen Bereich explizit dem Bundesrat delegiert. Für die Kantone besteht somit rechtlich kein Spielraum mehr, in diesem Regelungsbereich eigene Bestimmungen zu erlassen.

Eine kantonale Norm zur Meldung oder Registrierung von Kühltürmen aus epidemienrechtlichen Gründen würde dem Bundesrecht in dreifacher Weise widersprechen: Zum einen würde der Kanton eine Regelungskompetenz wahrnehmen, die das EpG explizit dem Bundesrat zuweist; zum anderen würde eine Registrierungspflicht dem ausdrücklichen Willen des Bundes widersprechen, welcher es bis anhin als unverhältnismässig erachtet hat, in der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV [SR 118.101.1]) eine entsprechende Bestimmung zu verankern. Schliesslich würde eine kantonale Sonderregelung betreffend Meldepflicht für Kühltürme dem Sinn und Zweck des EpG, einen schweizweit einheitlichen Vollzug mit vergleichbarem Schutzniveau sicherzustellen, zuwiderlaufen.

Die Kantone haben die Möglichkeit, den Bundesrat z.B. via die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) auf die zwischenzeitlich eingetretene Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Registrierungspflicht von Nasskühltürmen in der EpV hinzuweisen. Derzeit prüfen die Fachgremien der Kantone, ob sie einen Vorstoss in dieser Sache lancieren werden.

SEITE 45

Einsatzzentrale Rettung
Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, Budgetierung und Projektplan besser abzustimmen.

Die Budgetranche 2018 für das Projekt «Feuerwache Lützelhof, Einsatzzentrale Rettung» wurde dem Budgetprozess folgend im August 2017 festgelegt. Im September 2017 hat die Projektorganisation den Ratschlag betreffend die Ausgabenbewilligung für die Realisierung fertiggestellt und in den politischen Prozess eingespeist. Aufgrund der hohen Komplexität des Geschäfts dauerten die verwaltungsinternen Prüfprozesse länger als erwartet, so dass der Grosse Rat das Bauprojekt erst Mitte Oktober 2018 bewilligen konnte. Das Generalplanerteam stand entsprechend erst ab Anfang 2019 zur Verfügung, so dass 2018 keine Mittel abgerufen wurden. Zum Zeitpunkt der Budgetvorlage im Jahr 2017 konnte noch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Anpassung der Raten notwendig sein werde.

Immobilien Basel-Stadt weist darauf hin, dass der Grosse Rat im Jahr 2018 für Hochbauten im Verwaltungsvermögen Gesamtinvestitionen in der Höhe von 184,0 Mio. Franken bewilligte. Ausgegeben wurden im Jahr 2018 schliesslich 186,2 Mio. Franken.

SEITE 46

Projekt UMIS (Spiegelhof, Umbau und Instandsetzung)

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei der Erstellung von Vorprojekten für die Ratschläge zum Entscheid im Grossen Rat eine realistischere Einschätzung der Planung sowohl betreffend Zeitachse wie auch betreffend Kostenschätzungen vorzunehmen.

Der Grosse Rat genehmigt Bauvorhaben grundsätzlich auf Basis «Vorprojekt», erst danach startet die Erarbeitung des eigentlichen «Bauprojekts», bevor mit dem Baugesuch, den Ausschreibungen etc. die eigentliche Ausführungsplanung und schliesslich die Ausführung an die Hand genommen werden können. Aufgrund der Konkretisierungen im Bauprojekt kann es betreffend Zeitplanung und Kosten naturgemäss immer noch zu Änderungen kommen. Der Regierungsrat ist aber weiterhin bemüht, dem Grossen Rat bereits auf Stufe Vorprojekt möglichst realistische Planungen zu unterbreiten.

SEITE 47

Datensicherheit und Datenschutz bei Beschaffungen

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, dass auch bei der departementalen Beschaffungsstelle zusätzliche Kompetenzen und Sensibilität aufgebaut werden, um die Herausforderungen zu meistern.

Die GPK empfiehlt, die departementale Weisung um das Thema Umgang mit Datensicherheit zu erweitern.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist sich der Wichtigkeit des Datenschutzes bewusst. Aus diesem Grund wurde die departementale Beschaffungsweisung mit Blick auf die Zuständigkeit in Sachen Datensicherheit bei Beschaffungsvorhaben bereits präzisiert. Es handelt sich hierbei um eine doppelte Sicherung, denn originär für Datenschutzfragen – auch bei, aber über Beschaffungen hinaus – sind die jeweiligen Bereiche zuständig. Konkret wird diese Aufgabe durch die Bereichsrechtsdienste wahrgenommen bzw. bei den Bereichen ohne Rechtsdienst durch die Departementale Rechtsabteilung (DRA) unterstützt. Die DRA zeichnet ferner für die übergeordneten Fragen zum Datenschutz verantwortlich. Ungeachtet dessen wurde auch die departementale Beschaffungsabteilung nochmals auf das Thema Datenschutz sensibilisiert. Ferner gelten alle Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements nicht nur für die Bereichsleiter, sondern für alle Mitarbeitenden. Sie sind dort, wo relevant, bekannt.

SEITE 49

Doppelte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch Aufsichtskommission und GPK

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat zusammen mit der GPK des Grossen Rats die künftige Aufsicht über die Staatsanwaltschaft klärt und regelt.

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig. Der Regierungsrat übt nur die administrative Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Gemäss § 97 des Gesetzes betreffend

die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG; SG 154.100) vom 3. Juni 2015 nimmt die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft für den Regierungsrat diese administrative Aufsicht wahr. Über ihre Tätigkeiten und Feststellungen berichtet die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft jährlich.

Dem Grossen Rat kommt demgegenüber die *Oberaufsicht* über den Regierungsrat zu. Ist der Grossen Rat der Ansicht, dass der Regierungsrat bzw. die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ungenügend ausübt, kann er intervenieren. Aus Sicht des Regierungsrates besteht demnach keine Doppelaufsicht über die Staatsanwaltschaft. Einzelheiten oder allfällige Unklarheiten wird der zuständige Departementsvorsteher direkt mit der GPK besprechen.

Damit schliessen wir unsere Stellungnahme zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht 19.5258.01 betreffend dem Rechenschaftsbericht und Bericht zum Jahresbericht 2018 des Regierungsrats. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für das Interesse, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen, und für den persönlichen Einsatz, den Sie in der Kommission im Interesse unseres Gemeinwesens leisten.

Mit freundlichen Grüissen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin